

sofern kein Unterschied. Aber während die Erbfolgeordnung der Kaiserwürde im neuen Deutschen Reiche gemäss Art. 11 der Verfassung einseitig durch preussisches Verfassungsgesetz abgeändert werden könnte, würde, da § 68 der Verfassung von 1849, wonach die Würde des Reichsoberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen wird, sicherlich im Sinne der Nationalversammlung dahin auszulegen ist, dass die Würde des Reichsoberhauptes dauernd mit der Krone Preussen verbunden bleiben sollte, m. E. auf Grund der Vorschrift des § 194 der Verfassung der Paulskirche bei Durchführung des Frankfurter Verfassungswerkes die preussische Thronfolgeordnung abhängig geworden sein von der im Reiche. Denn § 194 sagt: „Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.“

Merkwürdigerweise hat die Verfassung der Paulskirche, die sonst alles bis in die kleinste Einzelheit regelt, die wichtige Frage der Reichsregentschaft offen gelassen. Auch in den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments ist die Frage nicht berührt worden. Indessen dürfte, was in dieser Hinsicht für das geltende Reichsstaatsrecht jetzt allgemein anerkannt wird, dass nämlich die Normen der Preussischen Verfassung über die Regentschaft für den entsprechenden Fall im Reiche sinngemässe Anwendung zu finden haben, auch wohl für den Reichsstaat der Verfassung von 1849 zutreffen. Der weitere Sinn der §§ 68, 69 der Verfassung fordert m. E. diese Interpretation. Dabei gehe ich davon aus, dass die Nationalversammlung wenigstens bei der letzten Beschlussfassung über die §§ 68 ff. der Verfassung auch schon den König von Preussen als den zukünftigen Kaiser im Sinne hatte; denn diese